

Neues Privatrecht in der Tschechischen Republik – Revolution oder Normalität?

Einführung

Nach fast 20 Jahren voller mehr oder weniger ernsthafter Vorbereitungen und Rückschlägen hat das tschechische Parlament im Frühjahr dieses Jahres drei wichtige Gesetze verabschiedet, die als Grundpfeiler der anstehenden Reform des Zivilrechts angesehen und zum 1.1.2014 in Kraft treten werden. Es handelt sich dabei in erster Linie um ein neues Bürgerliches Gesetzbuch¹, begleitet von dem neuen Gesetz über das internationale Privat- und Prozessrecht² und dem Gesetz über Handelsgesellschaften und Genossenschaften (Gesetz über Handelskorporationen)³, das die Regelungen des heute gültigen Handelsgesetzbuchs ersetzen wird. Die Regelungen des Zivilrechts waren in den böhmischen Ländern zunächst sehr stabil. Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 galt auch nach der Gründung der Tschechoslowakei 1918 praktisch unverändert fort, bis es im Jahr 1950 durch ein vollkommen anderes Zivilgesetzbuch nach sowjetischem Vorbild ersetzt wurde. Die nächste Reform des Zivilrechts wurde zu Beginn der 1960er eingeleitet und führte 1964 zur Verabschiedung eines neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), das nach wie vor durch das kommunistische Recht und viele überflüssige sozialistische Floskeln geprägt war.

Viele Regelungen des BGB von 1964 erwiesen sich bald, auch im Rahmen einer Planwirtschaft, als ungeeignet, um die einfachen zivilrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern oder zwischen den Bürgern und den Staatsbetrieben oder Genossenschaften zu regeln. Bis zur samtenen Revolution im Jahre 1989 scheiterten jedoch alle wesentlichen Reformbemühungen am Widerstand der Kommunistischen Partei, sodass die Tschechoslowakei zu Beginn der Transformation mit dem alten BGB von 1964 zunächst auskommen musste. Eine große Novelle im Jahr 1991 beseitigte zwar die größten Mängel und brachte eine, allerdings nur wenig gelungene, Anpassung des BGB an das neu verabschiedete Handelsgesetzbuch (HGB); für die Bedürfnisse der Marktwirtschaft und für die rapide angestiegene Zahl an privatrechtlichen Verträgen waren auch die jetzt geänderten Bestimmungen des BGB in bestimmten Bereichen (z.B. Erbrecht) praktisch unbrauchbar. Hinzu kam eine schlecht gelungene, besser gesagt eine misslungene Abstimmung der Regelungen zwischen dem BGB und dem HGB und die Duplizität bestimmter Regelungen einerseits und die Anwendung verschiedener Rechtsinstitute sowie die sich teilweise widersprechenden Bestimmungen der beiden Gesetze andererseits, die der Praxis bis heute teilweise große Probleme bereiten.

Bereits nach einer kurzen Sichtung der neuen Gesetze kann festgestellt werden, dass durch diese drei oben genannten Gesetzbücher diese Problematik fast ausnahmslos besei-

¹ *Občanský zákoník*, Gesetz Nr. 89/2012 Sb. (*Sbirka zákonů* = Gesetzblatt der Tschechischen Republik und ihrer Vorläufer).

² *Zákon o mezinárodním právu soukromém a procesním*, Nr. 91/2012 Sb.

³ *Zákon o obchodních společnostech a družstvech (zákon o obchodních korporacích)*, Nr. 90/2012 Sb.

tigt werden wird. Die nächsten Jahre werden jedoch zeigen müssen, inwieweit die Praxis und insbesondere die Gerichte mit den neuen Regelungen zurechtkommen werden, zumal viele vollkommen neue Rechtsinstitute Eingang in das tschechische Zivilrecht finden, die zwar ihre Vorbilder in erster Linie im kontinentaleuropäischen Recht haben, sich jedoch erst auf der nicht immer einfachen Bühne der tschechischen Justiz beweisen müssen. Es bleibt zu hoffen, dass die Verabschiedung dieser drei Gesetzbücher mit einem Vorlauf von gut 20 Monaten vor ihrem Inkrafttreten allen Beteiligten genügend Zeit eingeräumt hat, um sich auf das doch sehr neuartig klingende Zivilrecht einzustellen. Ganz hilfreich dürften dabei deutsche und österreichische Kommentare sein, denn die Nähe der neuen tschechischen Regelungen zu diesen beiden Rechtsordnungen ist an vielen Stellen unverkennbar.

Die Veränderung des Status quo ist so umfangreich, dass eine umfassende Darstellung auf den wenigen zur Verfügung stehenden Seiten nicht möglich ist. Die nachfolgenden Ausführungen betreffen daher nur die aus heutiger Sicht wichtigsten Neuerungen im tschechischen Privatrecht, sodass hier bezüglich weiterer Einzelheiten auf detailliertere Darstellungen verwiesen werden muss⁴.

I. Das BGB von 2014

1. Allgemeines und Gesetzgebungstechnik

Die neuen Regelungen verdreifachen zwar die Anzahl der im heutigen BGB enthaltenen Paragraphen, es handelt sich dabei jedoch nicht ausschließlich um eine Inflation der Rechtsnormen. In erster Linie sind die mehr als 3000 Paragraphen auf einen recht streng eingehaltenen Grundsatz der Gesetzesväter zurückzuführen, in einen Paragraphen nicht mehr als zwei Absätze und in einen Absatz nicht mehr als zwei Sätze unterbringen zu wollen. Das neue BGB ist dadurch gegenüber seinem Vorgänger wesentlich besser strukturiert und deutlich besser lesbar.

Das neue BGB unterscheidet zwischen Persönlichkeits- und Eigentumsrechten und ist in fünf Bücher eingeteilt. Das erste Buch bildet den Allgemeinen Teil, das zweite Buch enthält das Familienrecht, das nicht mehr in einem gesonderten Gesetz geregelt sein wird. Das dritte Buch enthält die absoluten Eigentumsrechte (Sachenrecht), das vierte Buch die relativen Eigentumsrechte (Schuldrecht). Das fünfte Buch enthält schließlich die gemeinsamen Bestimmungen sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen. Die einzelnen Bücher sind in Abschnitte, Titel, Kapitel und, wegen des großen Umfangs zum ersten Mal bei einem tschechischen Gesetz, auch durch Unterkapitel gegliedert.

Der Aufbau vergleichbarer Institute innerhalb der einzelnen Abschnitte erfolgt nicht wie früher von wichtigen zu weniger wichtigen Rechtsinstituten, sondern von der einfacheren zur komplizierteren oder umfangreicheren Regelung. So sind zum Beispiel die Schenkung dem Kauf, die Ersitzung dem Eigentum oder die Leihe der Miete vorgeschaltet und der Miete folgt erst dann der Lizenzvertrag.

Bei der Ausarbeitung des neuen BGB war zwar der Gesetzgeber um möglichst viel Kontinuität bemüht, scheute jedoch nicht vor Anleihen aus den kanadischen, deutschen,

⁴ Siehe z.B. die Beitragsreihe zum neuen tschechischen Privatrecht *Bohata*, Allgemeiner Teil des BGB, WiRO 2011, S. 353; Teil 2 – Sachen und Rechtsgeschäfte, WiRO 2012, S. 8 ff.; Teil 3 – Verjährung und Präklusion, WiRO 2012, S. 105; Teil 4 – Juristische Personen, WiRO 2012, S. 133 und Internationales Privat- und Prozessrecht, WiRO 2012, S. 193.

österreichischen, schweizerischen und anderen Rechtsordnungen, konnte jedoch auf der anderen Seite Brüche nicht vermeiden, um die Unzulänglichkeiten und Fehler des geltenden BGB nicht zu wiederholen. Will man jedoch für die gleichen Institute auch die gleichen Sachbegriffe und für unterschiedliche Institute unterschiedliche Begriffe verwenden, so waren diese Brüche nicht zu vermeiden. So wird beispielsweise die bestehende Verwischung der Begriffe des Vertrags sowie der Verbindlichkeit der Schuld aufgelöst. Unter dem Vertrag wird zukünftig lediglich eine Tatsache (Rechtshandlung) zu verstehen sein, aus der sich eine Verbindlichkeit ergibt. Die Verbindlichkeit ist dann eine Obligation, und unter Schuld ist die Pflicht zur Erfüllung dieser Obligation zu verstehen.

Der Klarheit willen werden auch Homonyme und Polyseme vermieden. Unter einer Bestimmung ist zukünftig lediglich die Regelung einer Rechtsnorm, jedoch nicht mehr auch die Berufung in eine Funktion zu verstehen, die nunmehr als Bestellung bezeichnet wird. Eine Sache ist lediglich eine Sache und nicht mehr auch eine Angelegenheit, die zukünftig tatsächlich als Angelegenheit genannt wird. Das gleiche Ziel verfolgt auch die klare Bezeichnung von Rechtsnormen. Wird von „einem Gesetz“ gesprochen, so ist darunter zwar jedes Gesetz, jedoch nicht mehr jede Rechtsnorm zu verstehen. Meint der Gesetzgeber das BGB selbst, so wird von „diesem Gesetz“ gesprochen. Große Probleme bereitet bis heute die ungenaue Verwendung des Wortes „oder“ in der tschechischen Rechtssprache. Im Hinblick darauf, dass dieses Wort sowohl verbindende als auch trennende Bedeutung haben kann, wird zukünftig das Wort „oder“ ohne Komma ausschließlich verbindend verwendet, und dem Wort „oder“ mit Komma (sowie: „und/oder“) kommt ausschließlich eine trennende Bedeutung zu. Schließlich erfolgt eine klare Trennung zwischen widerlegbaren und unwiderlegbaren gesetzlichen Vermutungen.

Besonders wichtig ist diese Diskontinuität an den Stellen, an denen das geltende Recht unterschiedliche Regelungen für vergleichbare Sachverhalte bereithält. Besonders gilt dies für den Umfang und die Art des Schadensersatzes. Während nach den Regelungen des BGB und des HGB neben dem Schaden auch der entgangene Gewinn ersetzt werden, entsteht der Anspruch auf entgangenen Gewinn nach den Regelungen des Arbeitsgesetzbuchs lediglich bei einer vorsätzlichen Verletzung einer Rechtspflicht, sodass auch ein durch den Arbeitgeber grob fahrlässig verursachter Schaden keinen Anspruch des Arbeitnehmers auf entgangenen Gewinn begründet. Ähnliches ist bei der Naturalrestitution zu beobachten. Nach den Regelungen des BGB muss sie zweckmäßig sein, um sie geltend machen zu können, nach den Regelungen des HGB kann sie geltend gemacht werden, wenn sie in solchen Geschäftsbeziehungen üblich ist, und nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs ist sie nicht nur vollkommen ausgeschlossen, sondern dieses Gesetz überlässt die Art und Weise des Schadensersatzes sogar vollkommen dem Willen des Arbeitgebers, ohne Rücksicht auf den Willen des Geschädigten zu nehmen.

Eine in der Praxis schwer lösbare Divergenz lösen die Regelungen des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten aus. Nicht nur im tschechischen BGB, sondern in fast der gesamten Rechtsordnung, herrscht der Grundsatz vor, dass niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst besitzt. Demnach ist ein gutgläubiger Erwerb an einem gestohlenen Fahrzeug nach den Regelungen des BGB ausgeschlossen. Wird jedoch das Fahrzeug nach den Regelungen des HGB als Geschäftsfahrzeug erworben, so ist der gutgläubige Erwerb geschützt, da die Regelungen des HGB mit Rücksicht auf die Erfordernisse des internationalen Handels den gutgläubigen Erwerb des Eigentums vom Nichtberechtigten zulassen. Zukünftig sind die Regelungen des BGB und des HGB an dieser Stelle vereinheitlicht und lediglich noch im BGB zu finden. Allerdings verlässt das BGB an dieser Stelle den bislang geltenden Grundsatz, sodass nach den neuen

Bestimmungen der gutgläubige Erwerb von Nichtberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein wird.

2. Allgemeiner Teil des BGB

Der Gesetzgeber verwendet hier viele Rechtsbegriffe, die der geltenden tschechischen Rechtsordnung unbekannt sind. Einige von ihnen stammen aus dem Entwurf der großen Novelle des öABGB von 1937, einige andere haben ihren Ursprung in anderen kontinentaleuropäischen Zivilgesetzbüchern, einige wurden schließlich direkt aus dem römischen Recht abgeleitet. Nachfolgend werden ausgewählte wichtige Rechtsinstitute kurz vorgestellt, die eine grundsätzliche Bedeutung für das gesamte Privatrecht haben.

a) Vertragsfreiheit

Die Verankerung der Vertragsfreiheit ist von elementarer Bedeutung für alle denkbaren Rechtsgeschäfte, sie ist zukünftig einfach und eindeutig geregelt. Die Parteien dürfen grundsätzlich ihre privatrechtlichen Verhältnisse abweichend von gesetzlichen Regelungen gestalten, es sei denn, eine Rechtsnorm verbietet eine vom Gesetz abweichende Regelung ausdrücklich. Vorbei sind daher die Zeiten, in denen bei vielen Rechtsnormen die Unsicherheit herrschte, ob sie zwingend oder dispositiv sind. Zwingende Normen sind zukünftig an drei ausdrücklich aufgeführten Merkmalen erkennbar: Dispositionsverbot im Text der Norm oder die Formulierung der Rechtsfolge der Ungültigkeit oder die Formulierung der Nichtbeachtung einer solchen Regelung. In Abwesenheit eines dieser Ausschlusskriterien steht es den Parteien offen, ihre Rechtsverhältnisse nach ihren Bedürfnissen zu regeln, falls eine solche Regelung nicht unbegründet in Rechte Dritter eingreift oder gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt.

b) Gute Sitten und öffentliche Ordnung

Grundsätzlich verboten sind solche vertraglichen Regelungen, unabhängig davon ob ein ausdrückliches Verbot besteht oder nicht, die die guten Sitten, die öffentliche Ordnung und die Rechtsstellung von Personen verletzen. Die guten Sitten sind heute das, was früher die „Regeln des sozialistischen Zusammenlebens“ waren. Sinnvollerweise verzichtet der Gesetzgeber an dieser Stelle auf eine Definition der guten Sitten, und er versucht auch nicht die öffentliche Ordnung (früher die „Interessen der sozialistischen Gesellschaft“) zu definieren. Unter den guten Sitten ist insbesondere der Schutz der schwächeren Partei zu verstehen, die öffentliche Ordnung stellt die Grundsätze dar, auf denen die Pfeiler der Gesellschaft und der Rechtsordnung stehen, also beispielsweise der Schutz von Rechten Dritter.

c) Auslegung von Normen

Die streng kasuistische, insbesondere bei den Gerichten sehr beliebte⁵, Auslegung der Normen, wird hoffentlich bald der Vergangenheit angehören. Die Bestimmungen dürfen

⁵ Ein gutes Beispiel, aber auch ein Schritt in die richtige Richtung, ist eine der jüngsten Entscheidungen des Obersten Gerichts (OG). Wenn eine Gesellschaft einen Teil ihres Eigentums zum Beispiel an die Ehefrau eines Gesellschafters oder eine andere ihm nahestehende Person übertragen möchte, so muss das Eigentum durch einen Sachverständigen bewertet werden. Die Gerichte haben aus dem Wortlaut des § 196a Abs. 3 HGB gefolgert, dass die Bewertung unbedingt vor der Übertragung stattfinden muss, ansonsten sei der Übertragungsvertrag in jedem Fall unwirksam. Das OG stellte dazu zu Recht fest, dass der Vertrag durchaus wirksam geschlossen werden kann, auch falls das Eigentum zu einem an diesem Ort und zu diesem Zeitpunkt üblichen Marktpreis übertragen und das Gutachten erst nach Abschluss dieses Vertrags fertiggestellt wird.

zukünftig ausschließlich in Übereinstimmung mit der Liste der Grundrechte und Freiheiten, der Verfassungsordnung und den Grundsätzen, auf denen das BGB aufgebaut ist, sowie unter Berücksichtigung der geschützten Werte ausgelegt werden. Den gesetzlichen Regelungen darf daher keine andere Bedeutung beigemessen werden, als sich aus dem Sinn der Worte, ihrem Zusammenhang und den gesetzgeberischen Absichten ergibt. Der Sinn und Zweck einer Regelung hat stets Vorrang vor eben solcher kasuistischer Auslegung des Textes und der einzelnen Worte. Die Berufung auf den Wortlaut einer Bestimmung entgegen dem Sinn der Regelung und entgegen den guten Sitten ist unstatthaft. Eine Bestimmung des BGB spricht daher klare Worte: „Die Auslegung von Rechtsnormen darf nicht zu grausamen oder rücksichtslosen Ergebnissen führen, die das allgemeine menschliche Empfinden beleidigen würden.“

d) Grundsätze des neuen Privatrechts

Das Privatrecht beruht insbesondere auf den Grundsätzen, dass

- jeder das Recht auf den Schutz seines Lebens, seiner Gesundheit, seiner Freiheit, seiner Ehre, seiner Würde und seiner Privatsphäre hat,
- die Familie, die Elternschaft und die Ehe einen besonderen Schutz genießen,
- niemand aufgrund seines Alters, seines Verstandes oder seiner abhängigen Stellung einen ungerechtfertigten Nachteil erleiden darf,
- ein gegebenes Versprechen verbindlich ist und Verträge einzuhalten sind,
- das Eigentumsrecht gesetzlich geschützt ist und lediglich ein Gesetz bestimmen kann, wie ein Eigentumsrecht entsteht und untergeht,
- niemandem etwas versagt werden darf, was ihm gesetzlich zusteht, und
- niemand aufgrund seiner Unfähigkeit Vorteile auf Kosten Dritter erzielen darf.

Macht eine Regelung des Privatrechts die Rechtsfolge von der Kenntnis abhängig, so ist darunter die Kenntnis einer Person zu verstehen, welche sich eine mit dem Fall vertraute Person aufgrund der gegebenen Umstände verschaffen kann, sodass ihr daher die vorliegenden Tatsachen unter Berücksichtigung ihrer Stellung bekannt sein mussten. Entsprechendes gilt auch für die Existenz von Zweifeln, mit denen Rechtsfolgen verknüpft werden. Es gilt die allgemeine, widerlegbare Vermutung, dass derjenige, der auf eine bestimmte Art und Weise gehandelt hat, ehrlich und im guten Glauben handelte. Die Regelungen des BGB setzen weiterhin voraus, dass die an den Rechtsverhältnissen beteiligten mündigen Personen über einen durchschnittlichen Verstand verfügen und in der Lage sind, diesen sorgsam und vorsichtig zu gebrauchen, sodass Dritte ein solches Verhalten von ihnen auch erwarten dürfen.

e) Natürliche Personen

Ein Mensch hat ab seiner Geburt bis zu seinem Tod eine Rechtspersönlichkeit. Darüber hinaus stellt das Gesetz die Fiktion auf, dass gezeugte Kinder als bereits geborene Kinder zu behandeln sind, wenn es in ihrem Interesse ist. Zu diesem Zweck wird unterstellt, dass ein Kind lebend geboren wurde. Dieser Grundsatz gilt allerdings nur bezüglich des Erwerbs von Rechten (z.B. Erbrecht), zu Ungunsten des *Nasciturus* entfaltet diese Fiktion keine Rechtswirkungen.

Das BGB enthält zwar nach dem Vorbild des Zivilgesetzbuchs der Provinz Quebec neue Regelungen über die Geschlechtsumwandlung; die Regelungen über die gleichgeschlechtliche Partnerschaft wurden jedoch, im Gegensatz zu den Bestimmungen des Familiengesetzes, nicht in das BGB übernommen, sondern bleiben einer gesonderten Norm vorbehalten. Die Geschlechtsumwandlung hat zwar keinen Einfluss auf persönliche oder vermögensrechtliche Verhältnisse der Person, eine bestehende Ehe oder eine registrierte Partnerschaft gehen dagegen am Tag des chirurgischen Eingriffs unter.

Die volle Geschäftsfähigkeit tritt mit Volljährigkeit ein, also mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Vor diesem Zeitpunkt kann ein Gericht die volle Geschäftsfähigkeit begründen, wenn dies im Interesse des Minderjährigen ist und glaubhaft belegt werden kann, dass er sich selbst ernähren und seine Angelegenheiten regeln kann; mit der durch ein Gericht genehmigten Eheschließung eines Minderjährigen wird ebenfalls die volle Geschäftsfähigkeit erworben und geht auch dann nicht unter, wenn die Ehe geschieden wird oder untergeht.

Neue Regelungen betreffen Eingriffe in die Integrität oder körperliche Unversehrtheit von Minderjährigen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr. Diese dürfen einem bevorstehenden Eingriff widersprechen, obwohl eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für diesen Eingriff vorliegt; der Eingriff darf dann nur noch mit der Genehmigung eines Gerichts vorgenommen werden. Umgekehrt gilt, dass ein gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen einen durch den Minderjährigen genehmigten Eingriff nur aufgrund eines Gerichtsbeschlusses verhindern kann.

f) Nahe stehende Personen

Eine genaue Definition der nahe stehenden Person ist wichtig, da dieser Rechtsbegriff in vielen Bestimmungen des Zivilrechts verwendet wird (Erbrecht, Gesellschaftsrecht oder Insolvenzrecht). Nahe stehende Personen im Sinne des BGB sind Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehepartner oder Lebenspartner nach dem Gesetz über die gleichgeschlechtliche Partnerschaft. Ihnen gleichgestellt sind andere Personen im familiären oder einem vergleichbaren Verhältnis, falls begründet angenommen werden kann, dass eine von ihnen den die andere Person betreffenden Schaden als ihren eigenen Schaden empfinden würde. Das Gesetz stellt die Vermutung auf, dass verschwägerte Personen oder Personen, die dauerhaft in einem Haushalt leben, als nahe stehende Personen zu betrachten sind.

Wichtig ist diese Definition auch für juristische Personen. Legt ein Gesetz zum Schutz von Dritten besondere Bedingungen oder Beschränkungen für die Übertragung, Belastung oder Gebrauchsüberlassung von Eigentum an nahe stehende Personen fest, so gelten diese Bedingungen und Beschränkungen auch für vergleichbare Handlungen zwischen der juristischen Person und einem Mitglied eines ihrer Organe.

g) Juristische Personen

Eine der wichtigsten Aufgaben des neuen BGB ist die Vereinheitlichung der Regelungen und ihre Vereinigung in einem Gesetzbuch. Zukünftig enthält das BGB alle relevanten Regelungen, lediglich das Gesellschaftsrecht wird in dem neuen Gesetz über Handelskorporationen (siehe unten unter Pkt. II) enthalten sein. Auf öffentlich-rechtliche juristische Personen wird das BGB nur soweit anwendbar sein, als das Gesetz, nach dem sie errichtet wurden, keine entsprechenden Regelungen bereithält.

aa) Vorgesellschaft

Im Unterschied zu den bestehenden Regelungen ist das Institut der Vorgesellschaft auf alle juristische Personen anzuwenden, allerdings ist eine vom Gesetz abweichende Regelung über die Haftung für Verbindlichkeiten, die im Namen der Vorgesellschaft eingegangen wurden, zwischen den Gründern und Dritten zulässig.

bb) Firma

Zukünftig kann die Firma nicht nur den Namen eines Gesellschafters, sondern auch den anderer Personen enthalten, die einen eindeutigen und nicht verwechselbaren Bezug zu der juristischen Person haben. Von besonderer Bedeutung ist dies bei der Konzernzuge-

hörigkeit oder für Vereine mit Unterabteilungen. Daher darf die Firma auch einen charakteristischen Bestandteil der Firma einer anderen juristischen Person haben, falls dies durch die gegenseitige Beziehung der juristischen Person begründet werden kann und eine ausreichende Unterscheidbarkeit erhalten bleibt.

Im Gegensatz zu den bestehenden Regelungen enthält das neue BGB keine Bestimmungen über den Schutz des guten Rufs, dessen Definition in der Vergangenheit große Probleme bereitete. Der Ruf einer juristischen Person bleibt zwar auch zukünftig vor widerrechtlichen Eingriffen geschützt, es wird jedoch von Fall zu Fall zu klären sein, was unter dem guten Ruf einer bestimmten juristischen Person in der Öffentlichkeit empfunden wird.

cc) Organe und Organmitglieder

Alle Einzelheiten über die Organe einer Gesellschaft enthält das Gesetz über Handelskorporationen; das BGB regelt allerdings einige interessante Fragen allgemeinen Charakters. Zunächst unterstellt der Gesetzgeber, dass der gute Glaube eines Organmitglieds der juristischen Person zugerechnet wird. Wer allerdings eine Funktion in einem gewählten Organ der juristischen Person annimmt, ist verpflichtet, diese Funktion mit der entsprechenden Loyalität, mit den erforderlichen Kenntnissen und der entsprechenden Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben. Es wird die widerlegbare gesetzliche Vermutung aufgestellt, dass ein Organmitglied fahrlässig handelt, wenn es nicht in der Lage ist, mit dieser Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln, obwohl es ihm bei der Annahme der Funktion bekannt sein oder spätestens bei der Ausübung der Funktion bewusst werden musste und das Organmitglied daraus keine Konsequenzen gezogen hat. Diese Regelung wird unter Umständen auch eine wichtige Rolle bei der Anwendung des kürzlich verabschiedeten Gesetzes über die strafrechtliche Verantwortung von juristischen Personen⁶ spielen.

h) Verbraucherschutz

Neben den speziellen Regelungen des Gesetzes zum Schutz der Verbraucher⁷ enthält das BGB die Definition des Verbrauchers, die in erster Linie an verschiedene europäische Regelungen⁸ angelehnt ist. Geschützt sind demnach Personen, die außerhalb des Rahmens ihrer unternehmerischen Tätigkeit oder der Ausübung eines selbstständigen Berufs einen Vertrag mit einem Unternehmer schließen oder mit ihm über einen solchen verhandeln, wobei unter dem Begriff „verhandeln“ sowohl rechtliche als auch faktische Handlungen zu verstehen sind. Diese Regelungen des BGB sind, entgegen den speziellen Regelungen des Verbraucherschutzgesetzes, auch auf juristische Personen anwendbar,

⁶ *Zákon o trestní odpovědnosti právnických osob a řízení proti nim*, Nr. 418/2011 Sb. Dt. Übersetzung mit Einführung *Bohata*, WiRO 2012, S. 113 ff. und 145 ff.

⁷ *Zákon o ochraně spotřebitele*, Nr. 634/1992 Sb. Dt. Übersetzung *Bohata*, in: *Breidenbach* (Hrsg.), *Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa*, Verlag C. H. Beck oHG München, Bd. 1, CS 290.

⁸ Vgl. z. B. Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen; Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen; Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz; Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt oder Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG.

die in dem konkreten Fall entweder nicht unternehmerisch tätig sind oder in bestimmten Situationen als die eindeutig schwächere Partei zu werten sind.

3. Familienrecht

Die Eingliederung des Familienrechts⁹ in das neue BGB folgt dem angestrebten Ziel, das Privatrecht durch ein einheitliches Gesetzbuch zu regeln. Auch hier findet zwar eine Inflation der Normen statt¹⁰, dies liegt allerdings aber auch daran, dass deutlich mehr familienrechtliche Institute Eingang in das neue BGB finden. Allerdings trifft dies nicht auf die registrierte Partnerschaft zu, die nach wie vor durch ein gesondertes Gesetz¹¹ geregelt bleibt.

Eine Ehe wird nicht mehr durch eine Erklärung, sondern durch eine Willensbekundung geschlossen. Zwischen beiden Rechtsbegriffen bestehen zwar keine großen Unterschiede, der neue Begriff trägt jedoch der Tatsache besser Rechnung, dass bestimmte Personen zwar ihren Willen bekunden können, jedoch nicht in der Lage sind, eine bestimmte Erklärung abzugeben. Hinzu kommt, dass bei bestimmten Religionsgemeinschaften keine bestimmte Erklärung für die Entstehung einer Ehe verlangt wird. Neu ist auch der Begriff der Ehezeremonie, der auf eine einfache Art und Weise den feierlichen Vorgang der Eheschließung erfassen soll.

Entgegen der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers aus dem Jahr 2001, in dem die Grundsätze für die Ausarbeitung eines neuen BGB festgelegt wurden, lediglich der bürgerlichen Eheschließung eine statusändernde Bedeutung zukommen zu lassen, wurde dieses Vorhaben kurz vor der Verabschiedung des neuen BGB aufgegeben, sodass nunmehr bürgerliche und kirchliche Eheschließungen gleichberechtigt nebeneinander stehen. Sollen beide Eheschließungszeremonien durchgeführt werden, so kommt der bürgerlichen Eheschließung die statusändernde Bedeutung zu, sodass eine kirchliche Trauung nach der standesamtlichen Eheschließung keine Rechtsfolgen entfaltet. Neu sind die Regelungen, nach denen die Ehegatten den bei der Eheschließung gewählten zukünftigen Namen jederzeit ändern dürfen, sowie die Regelungen über die Scheinehe.

Im Hinblick darauf, dass das Fehlen eines gemeinsamen Haushaltes der Ehegatten durchaus verschiedene Ursachen und Zwecke haben kann, sind die neuen Regelungen über die doppelte Haushaltsführung und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen entsprechend umfangreich ausgefallen. Im Zusammenhang damit steht auch die nunmehr gegebene Möglichkeit, eine fehlende Zustimmung des Ehegatten zu bestimmten Rechtshandlungen dort durch einen Gerichtsbeschluss zu ersetzen, wo seine Zustimmung für die Entfaltung bestimmter Rechtsfolgen unerlässlich ist. Die neuen Regelungen sind an dieser Stelle allerdings nicht eindeutig, sodass nicht ganz klar ist, ob dieser Beschluss für jede einzelne Rechtshandlung neu eingeholt werden muss oder ob das Gericht die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten pauschal für einen bestimmten Zeitraum ersetzen darf.

⁹ Das bislang geltende Familiengesetz (*zákon o rodině*), Nr. 94/1963 Sb. wird durch das neue BGB aufgehoben.

¹⁰ Die Anzahl der Paragraphen verdreifacht sich gegenüber dem Familiengesetz. Dt. Übersetzung des FamG *Bohata*, in: *Bergmann/Ferid/Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Teil Tschechische Republik, Nr. III B 3.

¹¹ *Zákon o registrovaném partnerství*, Nr. 115/2006 Sb. Dt. Übersetzung des Gesetzes *Bohata*, a.a.O., Nr. 7.

Der Begriff des „üblichen ehelichen Haushalts“ ist neu und erfasst nicht nur das Eigentum der Ehegatten, sondern alle Gegenstände und Rechte, die den Ehegatten im Alltag dienen. Ebenfalls vollkommen neu und umfangreich sind die Regelungen des so genannten „Familienbetriebs“, die bislang weder das bestehende BGB, das HGB noch das Familiengesetz kannten. Die neuen Regelungen füllen den Raum aus, der, auch nicht hilfsweise, durch Bestimmungen des Gesellschaftsrechts ausgefüllt werden konnte, und in dem eine Lösung der bestehenden Probleme allenfalls über die Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung möglich war. Die Regelungen betreffen die Fälle, in denen die Familienangehörigen beispielsweise ihre Arbeitskraft in den Betrieb einbringen, ohne dass vertragliche Regelungen existieren. Aus diesem Grund sind die neuen Regelungen nicht auf Betriebe anzuwenden, die z. B. durch einen Gesellschafts- oder Genossenschaftsvertrag geregelt sind.

Ebenfalls fast vollständig neu ist die Regelung des ehelichen Güterrechts. Die verschiedenen möglichen Formen des Güterrechts werden als „Regime“ bezeichnet und in drei Gruppen eingeteilt: gesetzliches Regime (Zugewinnngemeinschaft), vertragliches Regime (Ehevertrag¹² in Form einer öffentlichen Urkunde) und ein auf einer Gerichtsentscheidung beruhendes Regime. Bei der Aufzählung des Eigentums, das bei dem ehelichen Güterstand eine Rolle spielen kann, verzichtet der Gesetzgeber inzwischen auf die Nennung des Eigentums, welches einer der Ehegatten vor oder während der Ehe aufgrund von Restitutionsansprüchen erworben hat, da davon ausgegangen werden kann, dass sich dieses Eigentum innerhalb der 20 Jahre nach seiner Rückgabe an die ursprünglichen Eigentümer soweit rechtlich verankert hat, dass eine gesonderte Regelung für Ehegatten nicht erforderlich scheint.

Ein breiter Raum wird den Regelungen über das gemeinsame Wohnen der Eheleute eingeräumt. Viele dieser Regelungen fehlten bislang und die so bestehenden Lücken konnten häufig durch die Rechtsprechung nicht einheitlich geschlossen werden. Dazu gehört auch eine neue Bestimmung, die die häusliche Gewalt betrifft. Das Gericht kann auf Antrag eines der Ehegatten das Wohnrecht in der gemeinsamen Wohnung der Eheleute einschränken oder sogar für einen bestimmten Zeitraum ausschließen, falls ein weiteres Zusammenleben der Eheleute in der gemeinsamen Wohnung für einen der Ehegatten aufgrund körperlicher oder psychischer Gewalt des anderen Ehegatten unerträglich wird. Wegen der in bestimmten Gebieten der Tschechischen Republik immer noch beengten Wohnverhältnisse ist diese Bestimmung auch auf geschiedene Ehegatten anwendbar.

Bezüglich des Scheidungsrechts sind keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen, die Regelungen sind jedoch ausführlicher und berücksichtigen dabei die sich nach der Wende ständig ändernden gesellschaftlichen Verhältnisse. Der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehegatten berücksichtigt daher bei der Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten viel mehr die gegebenen Erwerbsmöglichkeiten und das früher kaum vorhandene Privatvermögen. Die neuen Regelungen berücksichtigen auch stärker die Situation eines geschiedenen Ehegatten, der durch sein Verhalten zum Scheitern der Ehe überwiegend nicht beigetragen hat.

Neben der gesetzlichen Vermutung der Vaterschaft und der übereinstimmenden Erklärung einer Frau und eines Mannes über die Vaterschaft besteht nunmehr die Möglichkeit,

¹² Diese Bezeichnung ist allerdings ungenau, da ein solcher Vertrag auch bereits durch die Verlobten geschlossen werden kann. Soll der Vertrag auch Regelungen enthalten, die Rechte von Dritten betreffen, so muss er in ein öffentliches Register eingetragen werden, das bislang allerdings nicht errichtet wurde.

dass ein Mann, die Mutter oder das Kind die Richtigkeit ihrer Behauptung, dass ein bestimmter Mann der Vater des Kindes ist, durch ein Gericht feststellen lassen kann.

4. Absolute und relative Eigentumsrechte

Diese Einteilung des dritten und vierten Buches des BGB ist neu. Absolute Eigentumsrechte wirken gegenüber jedem, falls das Gesetz nichts Abweichendes regelt. Nur ein Gesetz kann festlegen, was absolute Eigentumsrechte sind. Von den Regelungen des BGB über absolute Eigentumsrechte kann, falls die Rechtsfolgen Dritte betreffen würden, lediglich dann vertraglich abgewichen werden, falls das Gesetz dies ausdrücklich zulässt. Die Regelungen über absolute Eigentumsrechte betreffen sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen; auf Rechte sind die Regelungen nur dann anwendbar, falls ihr Charakter dies zulässt und sich aus dem Gesetz nichts Abweichendes ergibt. Öffentliche Register, in die Rechte an Sachen eingetragen werden, genießen öffentlichen Glauben und es wird unterstellt, dass die Eintragung den Tatsachen entspricht.

Klassische absolute Eigentumsrechte sind der Besitz, das Eigentum, die Ersitzung, das Baurecht, die Dienstbarkeit, die Reallasten, die Pfandrechte, das Zurückbehaltungsrecht und natürlich das Erbrecht. Insbesondere die Regelungen über Dienstbarkeiten, Reallasten und Pfandrechte sind gegenüber dem bisherigen Zustand deutlich ausgeweitet worden. Im Hinblick auf den Umfang dieser Abhandlung ist jedoch eine nähere Darstellung nicht möglich und muss daher anderen Veröffentlichungen vorbehalten bleiben.

Entsprechendes gilt auch für das Erbrecht. Da jedoch dieses in der tschechischen Rechtsordnung in den letzten beiden kommunistischen bürgerlichen Gesetzbüchern vollkommen unzureichend geregelt war, sollen hier die wichtigsten Neuerungen dargestellt werden. Der Gesetzgeber trennt zum ersten Mal begrifflich zwischen Erbschaft und Nachlass. Das gesamte Eigentum des Erblassers, mit Ausnahme der ausschließlich mit seiner Person verknüpften Rechte und Pflichten, bildet den Nachlass. Erbe ist, wem ein Erbrecht zusteht, und der Nachlass bezüglich eines konkreten Erben bildet die Erbschaft.

Geerbt wird aufgrund eines Erbvertrags, aufgrund eines Testaments oder aufgrund der gesetzlichen Erbfolge, wobei diese Anspruchsgrundlagen nebeneinander wirken können. Bestimmte Sachen aus dem Nachlass können zukünftig auch aufgrund eines Vermächtnisses erworben werden, wobei das Vermächtnis kein Erbrecht ist, sondern eine Forderung gegenüber den Erben begründet. Das Vermächtnis kann die Errichtung eines bestimmten Rechts vorsehen.

Die Gründe für eine Erbnunwürdigkeit und der daraus resultierende Ausschluss von der gesetzlichen Erbfolge wurden neben den Personen, die gegen den Erblasser oder die ihm nahe stehenden Personen eine vorsätzliche Straftat begangen haben, auch auf den Ehegatten erweitert, der gegenüber dem Erblasser häusliche Gewalt angewendet hat und aus diesem Grund auf Antrag des Erblassers ein Verfahren auf Scheidung der Ehe eröffnet wurde.

Neben der Möglichkeit, das Erbe nach dem Tode des Erblassers auszuschlagen, kann auf ein Erbrecht künftig auch vorab verzichtet werden.¹³ Ein Erbverzicht erfolgt aufgrund eines Vertrags mit dem Erblasser und betrifft auch den Anspruch auf einen Pflichtteil. Wer allerdings lediglich auf seinen Pflichtteil verzichtet, ist nicht grundsätzlich von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Wird lediglich zugunsten eines Dritten auf ein

¹³ Diese Regelung durchbricht den bislang geltenden Grundsatz des tschechischen Privatrechts, dass ein wirksamer Verzicht auf zukünftige Ansprüche nicht möglich ist.

Erbrecht verzichtet, so gilt dieser Verzicht nur dann, falls der Dritte auch tatsächlich Erbe wird. Die Ausschlagung eines Erbes erfolgt dagegen aufgrund einer Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht.

Auch die Verfügungen von Todes wegen sind erweitert worden. Neben dem bislang als einzig möglichem Testament kann zukünftig auch ein Erbvertrag aufgesetzt oder ein Kodizill¹⁴ verfasst werden. Allerdings hat der Gesetzgeber es versäumt, an dieser Stelle auch das gemeinsame Testament zu regeln, sodass auch nach den Bestimmungen des neuen BGB ein solches nicht möglich ist¹⁵.

Zukünftig darf der Erblasser einen bestimmten Erben oder mehrere Ersatzerben bestimmen, wobei von mehreren Ersatzerben derjenige als Erbe berufen ist, der zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers diesem bei der Zugrundelegung der gesetzlichen Erbfolge am nächsten stand. Der Erblasser darf ebenso verfügen, dass das Erbe nach dem Tod des Erben oder in anderen durch den Erblasser festgelegten Fällen auf einen Dritten übergeht. Eine solche Verfügung liegt auch dann vor, falls der Erblasser seinem Erben einen weiteren Erben bestellt, dem Erben die Verfügungsgewalt über das Erbe entzieht, jemanden als Erben beruft, der zum Zeitpunkt des Erblassers noch nicht lebt oder einen Erben lediglich für einen bestimmten Zeitraum oder unter einer bestimmten Bedingung beruft.

Neue Regelungen betreffen Verfügungen von nicht geschäftsfähigen Personen. Minderjährige, die nicht voll geschäftsfähig sind, dürfen auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Verfügungen von Todes wegen in Form einer öffentlichen Urkunde verfassen. Entsprechendes gilt für beschränkt geschäftsfähige Erwachsene. Wer allerdings wegen Alkoholabhängigkeit, Missbrauch von Suchtstoffen oder wegen krankhafter Spielsucht in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt wurde, darf, unabhängig in welcher Form, nur über die Hälfte des Nachlasses verfügen. Die andere Hälfte des Nachlasses entfällt automatisch auf die gesetzlichen Erben.

Die Testamentserrichtung unter normalen oder unter erleichterten Bedingungen wurde ausgeweitet. Ein Testament kann in Form einer privaten oder einer öffentlichen Urkunde errichtet werden. Die erleichterte Form betrifft Testamente, die aufgrund von unerwarteten, lebensbedrohenden Umständen vor drei Zeugen mündlich verfasst werden. Entsprechendes gilt auch für Umstände (z. B. in Kriegsregionen oder bei Naturkatastrophen), unter denen es vernünftigerweise nicht möglich ist, ein Testament ordnungsgemäß zu errichten. Die Testamente dürfen Bedingungen oder Anweisungen enthalten oder eine aufschiebende Wirkung entfalten. Die Bedingung oder Anweisung darf nicht als Schikane gegenüber dem Erben verwendet werden, sie muss eindeutig formuliert sein und darf der öffentlichen Ordnung nicht widersprechen. Ausgeschlossen sind daher Bedingungen, die das Erbe beispielsweise von einer Eheschließung oder Ehescheidung abhängig machen; der Erblasser darf jedoch für einen Erben ein befristetes Recht bis zur Eheschließung errichten.

¹⁴ Ein Kodizill im Sinne des tschechischen Rechts ist eine einseitige, jederzeit widerrufliche letztwillige Anordnung, die keine Erbeinsetzung bewirkt. Gedacht ist das Kodizill insbesondere für die Erteilung von Weisungen an den Erben oder den Vermächtnisnehmer oder für die Aufstellung bestimmter Bedingungen, die an die letztwillige Verfügung des Erblassers geknüpft ist.

¹⁵ Allerdings wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Eheleute einen Erbvertrag schließen dürfen. Das Recht steht auch Verlobten zu unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Ehe tatsächlich geschlossen wird. Durch eine Ehescheidung geht der Erbvertrag unter, ein geschiedener Ehegatte kann jedoch bei Gericht beantragen, dass das Gericht den Vertrag aufhebt. Das Gericht gibt dem Antrag nicht statt, falls der Antragsgegner mit seinem Verhalten zum Scheitern der Ehe nicht beigetragen und der Scheidung nicht zugestimmt hat.

Problematisch sind im Zusammenhang mit der Errichtung von Testamenten Bedingungen, die von einem bestimmten Zeitpunkt abhängig sind. Ist ein durch den Erblasser errichtetes Recht von dem Eintreffen eines bestimmten Zeitpunktes¹⁶ abhängig, so kommt es darauf an, ob es sicher ist, dass dieser Zeitpunkt irgendwann eintritt. In diesem Fall bleibt das errichtete Recht bedingt. Ist jedoch der Zeitpunkt so festgelegt, dass er eintreten muss, so geht das vererbte Recht über. Ist es dagegen sicher, dass dieser Zeitpunkt nie eintreten kann, so ist die Bedingung unwirksam.

Im Bereich der gesetzlichen Erbfolge wurden die Ordnungen der gesetzlichen Erben von vier auf sechs erhöht. Die Erben erster Ordnung sind die Kinder des Erblassers und der Ehegatte, sie erben zu gleichen Teilen. In der zweiten Ordnung erben der Ehegatte, die Eltern des Erblassers sowie nahe stehende Personen, die mit dem Erblasser für die Dauer von wenigstens einem Jahr vor seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben; der Ehegatte erbt in der zweiten Ordnung mindestens die Hälfte des Nachlasses. Erben dritter Ordnung sind die Geschwister des Erblassers oder seine Kinder sowie wiederum die ihm nahe stehenden Personen. In der vierten Ordnung erben die Großeltern und in der fünften Ordnung die Urgroßeltern des Erblassers. Sind auch in dieser Ordnung keine Erben vorhanden, so erben in der sechsten und letzten Ordnung die Enkel der Geschwister des Erblassers sowie die Kinder der Großeltern des Erblassers. Die Erben einer niedrigeren Ordnung sind natürlich nur dann berufen, falls in der oberen Ordnung keine Erben vorhanden sind. Bei der Regelung der gesetzlichen Erbfolge hat der Gesetzgeber auch einen bestehenden systematischen Fehler beseitigt, in dem er die Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge, nicht wie bislang irreführend vor, sondern hinter die Bestimmungen über die testamentarische Erbfolge gestellt hat. Das Erbrecht aus Testament geht natürlich der gesetzlichen Erbfolge vor.

Vollkommen neue und umfangreiche Regelungen betreffen auch das Vermächtnis, auf das im Rahmen dieser Abhandlung allerdings nicht näher eingegangen werden kann.

5. Relative Eigentumsrechte

Das vierte Buch des BGB enthält das klassische Schuldrecht. Die einleitenden Bestimmungen enthalten allgemeine Regelungen über die Entstehung, den Inhalt und den Untergang einer Schuld. Eine Schuld entsteht aus Vertrag, aus einer rechtswidrigen Handlung oder aus anderen Tatsachen, die nach den Bestimmungen der Rechtsordnung die Entstehung einer Schuld begründen können. Auf Schuldverhältnisse, die aus anderen Tatsachen entstehen, sind die Regelungen über vertragliche Schuldverhältnisse entsprechend anzuwenden.

Ein Vertrag gilt als geschlossen, sobald sich die Parteien über dessen Inhalt geeinigt haben. Neue Regelungen betreffen die vorvertraglichen Schuldverhältnisse. Gedeihen Vertragsverhandlungen soweit, dass ein Vertragsschluss als höchst wahrscheinlich gilt, so handelt die Partei unredlich, die entgegen der begründeten Erwartung der anderen Partei die Vertragsverhandlungen ohne einen wichtigen Grund abbricht. Die unredlich handelnde Partei hat den Schaden zu ersetzen, die dem Verlust aus dem nicht geschlossenen Vertrag in vergleichbaren Fällen entspricht.

¹⁶ In der Regel ist das der Zeitpunkt des Todes des Erben des Erblassers, in dem dann das geerbte Recht auf den nächsten Erben übergeht.

Weitere umfangreiche Regelungen betreffen Verbraucherverträge, Haustürgeschäfte, Fernabsatzgeschäfte, Finanzdienste und Verträge über die vorübergehende Nutzung von Unterkünften und anderen Erholungseinrichtungen.

Der zweite Abschnitt des vierten Buches enthält Bestimmungen über die wichtigsten Verträge (z.B. Schenkung, Kauf, Unternehmenskauf, Tausch, Leihe, Miete oder Wohnungsmiete und die Miete von gewerblichen Räumen, Lizenzen, Autoren- und Verlagsvertrag, Aufbewahrung, Lagervertrag, Vermittlungsvertrag, Kommission, Handelsvertretung, Reisevertrag, Beförderungsvertrag, Werkvertrag oder BGB-Gesellschaft).

Neu ist die vorgenommene Unterscheidung zwischen Miete und Pacht, die bislang in der tschechischen Rechtsordnung nicht geregelt war. Die vorgenommene Unterscheidung zwischen Miete und Pacht entspricht in etwa den deutschen Regelungen, wobei bei der Pacht zwischen der Pacht von Liegenschaften, landwirtschaftlichen Flächen und Unternehmen unterschieden wird.

Ein weiteres Kapitel dieses Buches betrifft Risikoverträge, wobei der tschechische Gesetzgeber hier wörtlich von so genannten „Schuldverhältnissen aus mutigen Verträgen“¹⁷ spricht. Definiert werden diese Verträge als solche, bei denen gemäß der vertraglichen Regelung der Nutzen oder der Schaden wenigstens einer der Vertragsparteien von einem unsicheren Ereignis abhängig ist. Gemeint sind damit in erster Linie gesetzliche oder freiwillige Versicherungsverträge.

Die Regelungen über deliktische Haftung betreffen den Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, definieren den Zufall, die Selbsthilfe, die Verletzung von guten Sitten, die Verletzung von vertraglichen Pflichten, die Produkthaftung und den unlauteren Wettbewerb. Das vierte Buch wird abgeschlossen mit den Bestimmungen über ungerechtfertigte Bereicherung.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Da die umfangreichen Übergangsbestimmungen in der Regel bestimmen, dass nach dem neuen BGB lediglich die Rechte und Pflichten zu beurteilen sind, die nach seinem Inkrafttreten entstanden sind, werden beide Bürgerlichen Gesetzbücher während einer langen Übergangsphase eine parallele Anwendung finden.

Nach den Bestimmungen des neuen BGB richten sich zwar auch die persönlichen und familiären Rechtsverhältnisse sowie Sachenrechte; deren Entstehung sowie die vor dem Inkrafttreten des neuen BGB entstandenen Rechte und Pflichten müssen jedoch in der Regel nach den bisherigen Regelungen beurteilt werden. Allerdings, und das wird die Praxis vor einige Probleme stellen, sind auf die nach dem alten BGB zu beurteilenden Rechte und Pflichten die Auslegungsgrundsätze des neuen BGB anzuwenden.

Die Fristen, deren Lauf vor dem Inkrafttreten des neuen BGB begonnen haben, sind nach den alten Regelungen zu berechnen. Dies gilt auch für die Fristen für die Geltendmachung von Rechten, die sich nach den bisherigen Bestimmungen richten, und zwar auch dann, wenn die Frist erst nach dem Inkrafttreten des neuen BGB zu laufen beginnt.

Sachen, die zu einer üblichen Ausstattung eines ehelichen Haushalts gehören, fallen ab dem Tag des Inkrafttretens des neuen BGB aus dem bislang bestehenden unteilbaren Miteigentum der Eheleute heraus.

¹⁷ *Závazky z odvážných smluv.*

Bestehende Gesellschaftsverträge, die den zwingenden Regelungen des neuen BGB widersprechen, sind mit seinem Inkrafttreten schwebend unwirksam, und die juristischen Personen sind verpflichtet, die Gesellschaftsverträge oder die Statuten innerhalb von drei Jahren an die neuen Regelungen anzupassen. Kommen die juristischen Personen auch innerhalb einer Nachfrist dieser Pflicht nicht nach, so werden sie durch das Registergericht von Amts wegen aufgelöst und liquidiert.

Obwohl faktisch voraussichtlich nicht sehr viele Fälle davon betroffen sind, wird die Tatsache, dass das bislang unterschiedliche rechtliche Schicksal von Gebäuden und Grundstücken zukünftig wegfallen wird, in der Praxis einige Schwierigkeiten hervorrufen. Die mit einem festen Mauerwerk mit dem Boden verbundenen Bauten, die nach den bisherigen Bestimmungen kein Bestandteil des Grundstücks sind, werden am Tag des Inkrafttretens des neuen BGB ein Bestandteil des Grundstücks. Eine Ausnahme gilt für Bauwerke und Grundstücke, bei denen die Eigentümer nicht identisch sind. Entsprechendes gilt auch für Bauwerke im Miteigentum, falls nicht alle Miteigentümer des Bauwerks auch Miteigentümer des Grundstücks sind. In diesen Fällen haben die Eigentümer des Grundstücks ein Vorkaufsrecht an dem Gebäude und die Eigentümer des Gebäudes ein Vorkaufsrecht an dem Grundstück. Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeschlossen werden.

Eine Sonderregelung für die Verknüpfung des Gebäudes mit dem Grundstück gilt für die Fälle, in denen der Eigentümer des Grundstücks eine Grundlast zugunsten eines Dritten errichtet hat und der Dritte im guten Glauben war, dass das Gebäude ein Bestandteil des Grundstückes sei. In diesen Fällen gilt zwar im Verhältnis zu dem Dritten, dass das Gebäude tatsächlich Bestandteil des Grundstücks ist, der Eigentümer des Grundstücks haftet jedoch gegenüber dem Erbauer für eine mögliche Herabsetzung des Gebäudewerts.

Die nach den Bestimmungen des bisherigen BGB bestehenden gesetzlichen Vorkaufsrechte gehen nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des neuen BGB unter. Ausgenommen davon sind Vorkaufsrechte an landwirtschaftlichen Flächen und an Familienunternehmen.

Das Erbrecht richtet sich nach dem BGB, das zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers galt. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Übergangsregelung, wonach alle Verfügungen von Todes wegen dann wirksam sind, wenn sie zwar den bisherigen Regelungen widersprechen, nach den Bestimmungen des neuen BGB jedoch rechtswirksam errichtet wurden und der Erblasser nach dem Inkrafttreten des neuen BGB verstorben ist. Entsprechendes gilt auch für Erbverzichtserklärungen, die bislang nicht möglich sind.

II. Gesetz über Handelsgesellschaften und Genossenschaften (KorpG)¹⁸

1. Überblick und Entwicklungstendenzen

Die Entwicklung des Handels- und Gesellschaftsrechts und seine Kodifikation war auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik schon immer sehr stark von deutschem und österreichischem Recht beeinflusst; die ersten umfassenden Regelungen stammen aus dem Jahr 1863¹⁹, die nach der Entstehung der Tschechoslowakei im Jahre 1918 in

¹⁸ *Zákon o obchodních společnostech a družstvech (zákon o obchodních korporacích)*, Nr. 90/2012 Sb.

¹⁹ Vgl. dazu das österreichische Allgemeine Handelsgesetzbuch Nr. 1/1863 R.z.; R.z. – *Říšský zákoník* = Reichsgesetzblatt.

ihre Rechtsordnung²⁰ eingeflossen und bis Ende 1950 in Kraft geblieben sind. Nach dem kommunistischen Putsch im Jahr 1948 ging das Handels- und Gesellschaftsrecht fast unter, private Unternehmen wurden verstaatlicht und Planwirtschaft hielt Einzug.

Im Zuge der oben erwähnten Reformen des tschechoslowakischen Zivilrechts Mitte der 1960er wurde ein neues Wirtschaftsgesetzbuch verabschiedet. Dieses hatte jedoch mit dem klassischen Recht der Handelsgesellschaften kaum etwas zu tun, da es überwiegend öffentlich-rechtliche Regelungen des Verhältnisses zwischen dem Staat und den sozialistischen Staatsbetrieben enthielt. Die einzige nennenswerte Ausnahme vom sozialistischen Einheitsbrei bildete das Außenhandelsgesetz aus dem Jahr 1963²¹, das für die damaligen Verhältnisse einer sozialistischen Planwirtschaft recht moderne Regelungen enthalten musste, um mit den westlichen Staaten überhaupt Handel treiben zu können. Dieses Gesetz bildete dann 1991 die Grundlage für das damals vollkommen neue und bis heute geltende Handelsgesetzbuch²². Aber auch das HGB von 1991 ist auf der Theorie der zwingenden Trennung zwischen Zivil- und Handelsrecht aufgebaut und durch überflüssige öffentlich-rechtliche Regelungen und kasuistische Formulierungen belastet. Darüber hinaus war das Gesetz in den letzten Jahren von unzähligen, schlecht vorbereiteten und hastig vollzogenen Reformen betroffen, die mehr oder weniger gelungen auf die Bedürfnisse der Praxis reagierten und die erforderliche Harmonisierung der Rechtsordnung mit den Vorgaben der EU vollziehen sollten.

Die nunmehr eingeleitete Reform des Privatrechts bricht mit der Tradition der Trennung zwischen Zivil- und Handelsrecht und bringt eine vereinheitlichte Regelung, die auf dem Prinzip der Universalität des BGB aufgebaut ist, sodass das Handels- und Gesellschaftsrecht zukünftig kein selbstständiges Rechtsgebiet, sondern ein Teilgebiet des Privatrechts sein wird. Das Handelsrecht ist nunmehr ein Bestandteil des BGB, das Gesellschaftsrecht regelt zukünftig das neue Gesetz über Handelsgesellschaften und Genossenschaften (Gesetz über Handelskorporationen), und das HGB von 1991 tritt zum 1. Januar 2014 außer Kraft.

Das neue KorpG ist auf den ersten Blick recht konservativ. Es übernimmt viele Regelungen des geltenden HGB und schafft beispielsweise keine neuen Gesellschaftsformen, obwohl der Gesetzgeber selbst in seinem Vorlagenbericht zugibt, dass im Bereich des Gesellschaftsrechts moderne Entwicklungen in der Tschechischen Republik schlichtweg verschlafen oder falsch interpretiert wurden. Diese Aussage trifft unbestritten auf die Bereiche des Konzernrechts, auf die innere Verwaltung der Handelsgesellschaften, die Verknüpfung des Gesellschaftsrechts mit dem Insolvenzrecht und auf die Regelungen der GmbH zu.

Ein ständiger Wechsel zwischen Kontinuitäten und Diskontinuitäten ist bei dem neuen Gesetz unverkennbar. So bleibt beispielsweise der Schutz des Wettbewerbs, wenn auch deutlich verändert, den Regelungen des gleichnamigen Gesetzes²³ vorbehalten; die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb werden weiterhin durch das BGB geregelt sein. Andere Regelungen öffentlich-rechtlichen Charakters (z.B.

²⁰ Allerdings galt das Gesetz lediglich auf dem Gebiet von Böhmen und Mähren, in der Slowakei galt das ungarische Handelsgesetzbuch fort.

²¹ *Zákon o právních vztazích v mezinárodním obchodním styku (zákoník mezinárodního obchodu)*, Nr. 101/1963 Sb.

²² *Obchodní zákoník*, Nr. 513/1991 Sb. Dt. Übersetzung Bohata, in: Breidenbach (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Verlag C. H. Beck München, Band 1, CS 300.

²³ *Zákon o ochraně hospodářské soutěže*, Nr. 143/2001 Sb. Dt. Übersetzung Kusák, in: Breidenbach (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Verlag C. H. Beck München, Band 1, CS 400.

Handelsregister) werden in dem neuen Gesetz nicht mehr zu finden sein und bleiben einem gesonderten Gesetz vorbehalten.

2. Ausgewählte Bestimmungen des KorpG

a) Allgemeine Regelungen

Was eine Handelskorporation im Sinne des Gesetzes ist, wird nicht genau definiert. Der Gesetzgeber stellt lediglich fest, dass dies die Personengesellschaften (oHG und KG), die Kapitalgesellschaften (GmbH und AG), die Genossenschaft, die Europäische Aktiengesellschaft, die Europäische Genossenschaft und die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung sind. Andere Gesellschaftsformen lässt das KorpG nicht zu.

An dieser Stelle darf jedoch nicht übersehen werden, dass die allgemeinen Regelungen des BGB über juristische Personen ausnahmslos auch auf die Handelsgesellschaften des KorpG anwendbar sind, sodass beispielsweise die im KorpG enthaltenen Regelungen über die Gründung und Entstehung von juristischen Personen nach dem Grundsatz *lex specialis derogat legi generali* die Regelungen des BGB lediglich ergänzen.

b) Gründung und Entstehung von Gesellschaften

Alle juristischen Personen müssen in das Handelsregister eingetragen werden, die Eintragung hat konstitutive Wirkung. Neu ist in diesem Zusammenhang die gesetzliche Vermutung, dass die Gründer von ihrem Vorhaben zurückgetreten sind, falls der Antrag auf Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht innerhalb von sechs Monaten ab der Gründung gestellt wurde. Die Gründer haften für die Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft. Eine konsequente Umsetzung der EU-Richtlinien²⁴ vereinfacht die Gründung von Ein-Mann-Gesellschaften und ermöglicht es, dass eine Person auch mehrere Ein-Mann-Gesellschaften gründen darf. Das bislang diesbezüglich geltende Verbot zum Schutz der Interessen Dritter wird durch eine verstärkte Überwachung der GmbH-Verwaltung und durch einige konzernrechtliche Bestimmungen ausgeglichen.

c) Einlagen

Im KorpG ist zukünftig ausdrücklich geregelt, dass ein Gesellschafter oder Genosse während des Bestehens der Gesellschaft oder Genossenschaft die Rückgabe der Einlage nicht verlangen kann und, dass Vereinbarungen über die Verzinsung von Einlagen unzulässig sind, wobei hier in Bezug auf Aktiengesellschaften einige Ausnahmeregelungen bestehen. Bei Kapitalgesellschaften kann der Gesellschafter oder Aktionär seine Forderung gegen die Gesellschaft gegen seine Pflicht zur Leistung der Einlage mit Zustimmung des höchsten Verwaltungsorgans der Gesellschaft aufrechnen. Die allgemeine Regelung des HGB über die Bewertung von Sacheinlagen durch Sachverständige hat sich nicht bewährt, sodass diese Pflicht gesondert für jede der Gesellschaften geregelt ist. Arbeiten und Dienstleistungen dürfen nach wie vor nicht als Einlage eingebracht werden.

d) Gesellschaftsanteile

Hier ist zu beachten, dass neben den allgemeinen Regelungen über Gesellschaftsanteile, die für alle Gesellschaften und die Genossenschaft gelten, für Aktiengesellschaften Sonderregelungen bestehen. Scheidet ein Gesellschafter aus einer Gesellschaft aus, so ent-

²⁴ Siehe z.B. Richtlinie 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter.

steht ihm ein Anspruch auf einen Auseinandersetzungsanteil. Der Wert des Auseinandersetzungsanteils wird aufgrund von Abschlüssen festgelegt, kann jedoch vertraglich auf null reduziert werden; die jetzt noch geltenden Limits fallen weg.

Gewinnbeteiligungen und sonstige Eigenmittel der Gesellschaft sowie Vorschüsse dürfen nur dann an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, wenn dies nicht zur Insolvenz²⁵ der Gesellschaft führt. Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen kann, mit Ausnahme der AG und der Genossenschaft, in allen anderen Handelskorporationen vertraglich ausgeschlossen werden.

e) Organe der Gesellschaften

Die bestehenden Regelungen des HGB über Rechtshandlungen von Organen werden nicht in das KorpG übernommen, es gelten die allgemeinen Bestimmungen des BGB. Umfangreiche Regelungen betreffen die Interessenskonflikte zwischen Organmitgliedern und der Gesellschaft sowie die bislang nur unzureichend geregelte Haftung von Organen der Gesellschaft. Das neue Gesetz berücksichtigt auch viel besser die Tatsache, dass Beschlüsse der Organe nicht nur gegenüber den Gesellschaftern, sondern auch gegenüber Dritten hinreichend kommuniziert werden müssen.

Wieder eingeführt in die tschechische Rechtsordnung wird der Begriff der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“, mit der die Organe und Organmitglieder zum Handeln verpflichtet sind. Die gesetzliche Beweislastumkehr bleibt bestehen, sodass die Gesellschaft die Einhaltung der Sorgfalt nachzuweisen hat. Neu ist der Grundsatz der Regeln für unternehmerische Entscheidungen²⁶, die dem Organ die Möglichkeit des Nachweises einräumen, dass es bei seiner Entscheidung *lege artis* gehandelt hat und daher für die eingetretenen Schäden nicht haftet.

f) Konzernrecht

Die Konzernregelungen sind neu und beruhen auf den Empfehlungen des Forums Europaeum Konzernrecht²⁷ und gehen von einem zweistufigen Konzernaufbau aus: Einflussnahme und Beherrschung. Die Beeinflussung ist eine Einflussnahme ohne Titel, bei der Beherrschung (Konzern) liegt ein Titel vor.

Die Definition des Gesellschafters, der herrschenden Person, der beeinflussten Person und des Handelns in Übereinstimmung sind auf widerlegbaren gesetzlichen Vermutungen und bestimmten Beteiligungshöhen aufgebaut. Die Definition des Konzerns geht dagegen von einer tatsächlich gesteuerten, einheitlichen Leitung aus, unabhängig davon, wie sie zustande gekommen ist.

²⁵ Vgl. § 3 des Gesetzes Nr. 182/2006 Sb. über Insolvenz und die Arten ihrer Beseitigung. Dt. Übersetzung Keller/Široký, in: Breidenbach (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Verlag C. H. Beck München, Band 1, CS 920.

²⁶ Siehe auch § 93 Abs. 1 Satz 2 des dt. AktG. Nach dieser Regelung entfällt die Haftung, „wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln“.

²⁷ Das Forum Europaeum Konzernrecht ist ein Zusammenschluss von zahlreichen europäischen Rechtswissenschaftlern. Es hat 1998 Thesen und Vorschläge zu einem Konzernrecht für Europa entwickelt, die einer Totalharmonisierung eine Absage erteilen und stattdessen eine sehr differenzierte Regelung nur in Teilen auf europäischer Ebene, daneben auch auf Mitgliedsstaaten- und Unternehmensebene anregen. Die Vorschläge sind nach dem Bausteinprinzip konzipiert, sodass sie nicht unbedingt *en bloc* von der Europäischen Kommission und/oder den Mitgliedsstaaten übernommen werden müssten.

g) Personengesellschaften

Sowohl die oHG als auch die KG spielen in der Tschechischen Republik bislang keine nennenswerte Rolle. Daher ist es bedauerlich, dass vom Gesetzgeber das österreichische Modell, bei dem die Personengesellschaft eine eher nicht formelle Personenvereinigung ohne eigene Rechtssubjektivität ist und deren Gründung in einem vereinfachten Verfahren möglich ist, nicht übernommen wurde. Ansonsten sind bezüglich dieser beiden Gesellschaftsformen kaum nennenswerte Änderungen zu verzeichnen. Bei der oHG ist lediglich auffällig, dass die bislang vorhandene Trennung zwischen Geschäftsführung und Verwaltung entfällt, und beides in den Händen des Gesellschafters vereinigt ist.

Bei der KG haftet zukünftig mindestens ein Gesellschafter beschränkt bis zur Höhe der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Kommanditsumme. Eine weitere Besonderheit stellen die Verweise bei Regelungslücken dar. Fehlen gesetzliche oder vertragliche Regelungen, so sind zunächst die allgemeinen Regelungen über Korporationen anzuwenden, die auch auf die oHG anwendbar sind, und erst dann die speziellen Regelungen des KorpG über die oHG. Die KG rückt somit noch weiter weg von der GmbH und näher an die oHG heran.

Neu geregelt ist die Gewinnausschüttung. Die Kommanditisten teilen den auf sie entfallenden Ausschüttungsbetrag entsprechend ihren Anteilen. Die über diesen Betrag liegenden Überschüsse sind an die Komplementäre auszuschütten. Neu geregelt ist auch die Umwandlung einer KG, die sich zukünftig nicht zwingend in eine oHG umwandeln muss, falls alle Kommanditisten oder alle Komplementäre aus der KG ausgeschieden sind. Die KG kann innerhalb von sechs Monaten die Umwandlung in jede zulässige Gesellschaftsform vornehmen.

h) Kapitalgesellschaften

Die wichtigsten Änderungen bei der GmbH betreffen das Stammkapital und die Gesellschaftsanteile. Das Stammkapital verliert seine Schutzfunktion bezüglich der Gläubiger der Gesellschaft; diese sind zukünftig über das Insolvenzgesetz, die Regeln des *wrongful trading* und eine geänderte Vermögensverwaltung der GmbH abgesichert. Das Stammkapital wurde daher von 200.000 CZK auf symbolische 1 CZK herabgesetzt; der Gesellschaftsvertrag darf natürlich eine höhere Summe vorsehen.

Die Gesellschaft darf zukünftig von der Ausgabe verschiedener Geschäftsanteile Gebrauch machen, mit denen verschiedene Rechte und Pflichten verbunden sind. Ein Gesellschafter darf zukünftig auch mehrere verschiedene Geschäftsanteile an einer GmbH halten. Die Geschäftsanteile dürfen zukünftig auch durch Wertpapiere repräsentiert sein. Da jedoch die GmbH keine Unterform der AG werden, sondern eine geschlossene Gesellschaft bleiben soll, die keinen negativen Einfluss auf Kapitalmärkte ausüben kann, dürfen die Wertpapiere der GmbH nicht auf öffentlichen Märkten gehandelt werden.

Vollkommen neu geregelt ist die einseitige Beendigung der Beteiligung an einer GmbH. Da die GmbH zukünftig auch für Investoren attraktiv sein soll, muss einerseits der für den Fortbestand der Gesellschaft wichtige *Status quo* geschützt werden; andererseits muss die Möglichkeit bestehen, dass ein einseitiger Gesellschafterwechsel möglich ist, sobald sich die Verhältnisse in der GmbH grundsätzlich ändern. Neben seiner negativen Haltung zu einer konkret beschlossenen Nachschusspflicht kann ein Gesellschafter zukünftig auch dann einseitig den Austritt aus der Gesellschaft erklären, wenn sich ihr Geschäftsgegenstand wesentlich verändert oder eine auf bestimmte Zeit gegründete GmbH ihre Tätigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus dauerhaft fortsetzt.

Neue Regelungen betreffen die Auseinandersetzungsanteile. Mit der Beendigung der Beteiligung an der Gesellschaft beginnt eine dreimonatige Frist, innerhalb der der Gesellschaftsanteil des ausgeschiedenen Gesellschafters zu veräußern ist. Stellt sich der Gesellschaftsanteil als nicht veräußerbar da, erfolgt eine Berechnung nach den allgemeinen Bewertungsbestimmungen. Die Gesellschaft muss diesen Anteil als eine fremde Sache behandeln und dafür sorgen, dass er auf Dritte übertragen wird, ansonsten ist das Stammkapital um den Wert des Anteils herabzusetzen. Der Erwerb eigener Anteile ist auch bei der GmbH nach wie vor unzulässig.

Die neuen Regelungen über die AG beruhen auf der Zweiten EU-Richtlinie²⁸ und berücksichtigen weitere europäische Vorgaben²⁹, wobei deutliche Anleihen aus dem deutschen AktG und dem schweizerischen Obligationengesetz zu erkennen sind. Die Möglichkeit einer Sukzessivgründung wurde gestrichen, sodass künftig ein Mindestkapital in Höhe von 2.000.000 CZK (~ 80.000 EUR) erforderlich ist und eine AG nur dann gegründet werden darf, falls die Gründer das gesamte in der Satzung festgelegte Grundkapital zeichnen und einbringen.

Die Sachverständigen für die Bewertung der Sacheinlagen werden nicht mehr durch ein Gericht, sondern durch die Gesellschaft bestimmt. Sie müssen besondere Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen und von der Gesellschaft unabhängig sein. Die Pflicht zur sachverständigen Bewertung der Sacheinlagen besteht auch bei einer Nachgründung. Als eine Nachgründung wird der Abschluss von schuldrechtlichen Verträgen mit einem bestimmten Personenkreis bezeichnet, aufgrund derer die Gesellschaft in den ersten zwei Jahren nach ihrer Eintragung in das Handelsregister Vermögensgegenstände gegen eine Vergütung von mehr als 10 % ihres Grundkapitals erwerben soll.

Im Rahmen der Aktionärsklage steht das Klagerecht jedem Aktionär zu. Diese Regelung ist für Aktiengesellschaften in diesem Umfang neu. Für die GmbH und für Minderheitsaktionäre bestand eine vergleichbare Regelung bereits im geltenden HGB. Die neuen Regelungen bieten jedem Aktionär die Möglichkeit, Ansprüche im Namen der Gesellschaft durchzusetzen, deren Durchsetzung sonst in die Kompetenz von Gesellschaftsorganen fällt. Von Bedeutung ist diese Regelung in den Fällen, in denen die Gesellschaft nicht handelt oder sich die Klage direkt gegen ein Gesellschaftsorgan richtet. Über die beabsichtigte Klage ist der Vorstand der Gesellschaft oder der Aufsichtsrat vorab zu informieren.

Die bestehenden Regelungen zum Schutz der Minderheitsaktionäre und über *squeeze out* sind nicht wesentlich verändert worden. Eine Verbesserung der Stellung der Aktionäre bringen jedoch die Bestimmungen über die Überprüfung der Barabfindung, die allerdings nur bei börsennotierten Gesellschaften durch die Nationalbank überprüft werden muss. Die Barabfindung ist ein Eigentumsrecht und unterliegt daher der Verjährung.

Bei der inneren Leitungsstruktur der Aktiengesellschaft haben die Gründer nach dem Vorbild der *Societa Europaea* bei der Gründung nunmehr die Wahlmöglichkeit zwischen einem dualen (Vorstand und Aufsichtsrat) oder einem monistischen (Direktor und Ver-

²⁸ 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedsstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

²⁹ Vgl. dazu z.B. Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften oder Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote.

waltungsrat) Leitungssystem. Enthält die Satzung diesbezüglich keine Regelung, so gilt, dass die Gründer ein duales Führungssystem gewählt haben.

In beiden Leitungssystemen bleibt die Hauptversammlung das oberste Gesellschaftsorgan. Die neuen Regelungen übernehmen in diesem Bereich mehr oder weniger genau die bestehenden Regelungen des HGB und ergänzen sie lediglich bei grenzüberschreitenden Abstimmungen. Entfallen ist dagegen die Unterscheidung zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Hauptversammlung. Beschlüsse der Hauptversammlung, die mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden müssen, hat die Gesellschaft in Form einer öffentlichen Urkunde zu dokumentieren. Der Begriff der „öffentlichen Urkunde“ ist in der tschechischen Rechtsordnung neu. Bislang sprach der Gesetzgeber von einer „notariellen Niederschrift“. Im Ergebnis besteht jedoch zwischen beiden Begriffen kein wesentlicher Unterschied. Nach den Bestimmungen des neuen BGB sind es Urkunden, die das Gesetz als öffentlich bezeichnet und automatisch die widerlegbare Vermutung ihrer Richtigkeit unterstellt.

Die zukünftige Unzulässigkeit von Sukzessivgründungen einer AG erfordert auch die Änderung der Bestimmungen über die Kapitalerhöhung³⁰. Die zulässigen Formen einer Kapitalerhöhung werden deutlich vereinfacht. Die Kapitalerhöhung durch Zeichnung junger Aktien bleibt nach wie vor an die Voraussetzung gebunden, dass vorab der Emissionskurs der Aktien einbezahlt werden muss. Es werden jedoch zwei wichtige Ausnahmen zugelassen. Eine ausschließliche Kapitalerhöhung durch Sacheinlagen ist zulässig, die zweite Ausnahme ist an § 182 Abs. 4 Satz 3 des deutschen AktG angelehnt. Danach soll zwar das Grundkapital solange nicht erhöht werden, solange ausstehende Einlagen auf das bisherige Grundkapital noch erlangt werden können. Stehen allerdings Einlagen in nur verhältnismäßig unerheblichem Umfang aus, so kann der Vorstand eine Kapitalerhöhung beschließen und sie von der Hauptversammlung billigen lassen. Die bisherige Zweistufigkeit der Kapitalerhöhung (Erhöhungsbeschluss und anschließend seine Veröffentlichung) wird insoweit aufgegeben, als der Vorstand gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Erhöhung auch den Antrag auf Eintragung der neuen Höhe des Grundkapitals in das Handelsregister stellen kann.

i) Genossenschaften

Die Genossenschaft als fünfte Gesellschaftsform spielt auch nach der Wende in der Tschechischen Republik eine wichtige Rolle. Befreit von der kommunistischen Ideologie, hat sie neben der GmbH und der AG eine wichtige Rolle, nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch im Wohnungsbau übernommen. Bei den Gründern der Genossenschaft entfällt die bestehende Unterscheidung zwischen juristischen und natürlichen Personen; sie kann zukünftig von mindestens drei Personen gegründet werden.

Im Unterschied zu den Kapitalgesellschaften muss die Stammeinlage für alle Genossen gleich groß sein. Die Verpflichtung zur Übernahme von weiteren Einlagen muss bereits vor dem Beitritt eines Genossen zur Genossenschaft in der Satzung verankert sein. Einlagen können auch durch Sacheinlagen geleistet werden. Die Genossenschaft kennt auch, im Unterschied zu einer GmbH, keine freigewordenen Anteile. Geht ein Anteil aufgrund einer Übertragung oder eines Übergangs nicht auf einen einzelnen oder auf den universellen Rechtsnachfolger über, so geht dieser Anteil stets unter. Eine Genossenschaft kann also, mit Ausnahme einiger Fälle bei einer Umwandlung, keine eigenen Anteile erwerben.

³⁰ Die verschiedenen Formen der Kapitalherabsetzung, einschließlich des Gläubigerschutzes, bleiben dagegen unverändert, sind jedoch systematisch neu geordnet. Die Sicherungsformen (Pfandrecht, Forderungsübergang u. Ä.) bleiben der Einigung zwischen Gesellschaft und Gläubiger vorbehalten und sind im neuen KorpG nicht mehr taxativ aufgezählt.

ben. Neu sind dagegen die Regelungen über die Spaltung (Teilung) von Genossenschaftsanteilen, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

Der Schutz des austretenden Genossenschaftsmitglieds wird gestärkt. Scheidet ein Mitglied aus der Genossenschaft aus, da er mit einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung nicht einverstanden ist und gegen sie gestimmt hat, so gilt diese Satzungsänderung ihm gegenüber nicht. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, falls sich durch die Satzungsänderung die Berechnungsweise des Auseinandersetzungsanteils zu Ungunsten des Mitglieds ändert.

Der Schutz der Mitglieder vor einem Ausschluss aus der Genossenschaft wurde ebenfalls gestärkt. Zukünftig können die von einem Ausschluss bedrohten Mitglieder ihren Einspruch vor der Mitgliederversammlung auch dann vorbringen, falls diese ausschließlich aus Delegierten gebildet wird, zu der ein einzelnes Mitglied im Normalfall keinen Zutritt hätte. Zukünftig entfällt auch die unsinnige Regelung, wonach die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschlossen hat und später den Einspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss zu beurteilen hatte. Nach den neuen Regelungen wird der Ausschluss durch den Vorstand beschlossen und der Einspruch von der Mitgliederversammlung geprüft.

Da die meisten Genossenschaften inzwischen wie normale Handelsgesellschaften wirtschaften, werden die Bestimmungen über die Berechnung und Auszahlung des Auseinandersetzungsanteils modernisiert. Die bislang von der Dauer der Mitgliedschaft in der Genossenschaft abhängige Berechnung des Auseinandersetzungsanteils wird zugunsten der Berechnung über die eingebrachte Einlage und ihr Verhältnis zum Stammkapital der Genossenschaft aufgegeben. Der Auseinandersetzungsanteil wird stets in Geld ausbezahlt, auch dann, falls der Genosse eine Sacheinlage eingebracht hat.

Das höchste Organ der Genossenschaft bleibt die Mitgliederversammlung; deren Kompetenzen wurden erweitert und gestärkt. Die für die Einberufung der Mitgliederversammlung bestehenden Regelungen sind zukünftig zwingend und wurden um Bestimmungen über eine Ersatzversammlung ergänzt.

Schließlich bestehen umfangreiche Sonderbestimmungen für Wohnungsbaugenossenschaften, allerdings nicht mehr verstreut in verschiedenen Gesetzen, sondern konzentriert im Gesetz über die Handelskorporationen. Da die Wohnungsbaugenossenschaften in erster Linie der Sicherstellung des Wohnungsbedarfs ihrer Mitglieder dienen, sind für sie zukünftig bestimmte Arten risikoreichen Geschäftsgebarens verboten. Das Gesetz über Handelskorporationen, nicht das BGB, definiert einen Genossenschaftsbau, eine Genossenschaftswohnung und genossenschaftliche gewerbliche Räume.

Die sonst bestehenden Regelungen über eine effektive Erhöhung der Genossenschaftseinlage sind bei Wohnungsbaugenossenschaften soweit gekappt, als ein Ausschluss eines sozial schwachen Genossen aus der Genossenschaft wegen Nichterfüllung der Zuschusspflicht nicht möglich ist. Entgegen der bisherigen, unzutreffenden Rechtsprechung einiger tschechischer Gerichte gehen bei einer Übertragung oder einem Übergang des Genossenschaftsanteils an eine Wohnungsbaugenossenschaft zukünftig auch der bestehende Mietvertrag und die mit dem Genossenschaftsanteil zusammenhängenden Verbindlichkeiten *ex lege* auf den Erben oder Erwerber über.

III. Internationales Privat- und Prozessrecht

Die gegenwärtigen kollisionsrechtlichen Regelungen sind überwiegend³¹ im Gesetz über das internationale Privat- und Prozessrecht³² (IPRG) enthalten. Die Bestimmungen des IPRG von 1963 sind im Verhältnis zu den meisten tschechischen Gesetzen sehr stabil und waren bislang kaum Änderungen unterworfen. Die Notwendigkeit einer Neuregelung ergibt sich daher ausnahmsweise nicht wegen Forderungen der Praxis, sondern ist einzig durch die große Reform des Privatrechts bedingt. Bei der Überarbeitung der Kollisionsnormen hat sich der Gesetzgeber für eine Kombination der materiellrechtlichen mit den prozessrechtlichen Bestimmungen entschieden.

Sinn der neuen kollisionsrechtlichen Bestimmungen ist es im Unterschied zu den Absichten der früheren kommunistischen Diktaturen nicht, möglichst viele Rechtsbeziehungen mit Auslandsbezug dem tschechischen Recht zu unterwerfen oder die ausschließliche Zuständigkeit tschechischer Gerichte zu begründen, sondern eine gerechte und ausgewogene Lösung für die bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse zu finden.

1. Bezug zur EU

Das IPRG berücksichtigt alle verbindlichen Normen der EU und verweist an den entsprechenden Stellen auf Rom I³³ und Rom II³⁴. Weiterhin wurden bereits bestehende nationale Normen aus anderen Gesetzen übernommen, die betreffende EU-Richtlinien³⁵

³¹ Weitere Regelungen finden sich gegenwärtig für das Scheck- und Wechselrecht im Gesetz Nr. 191/1950 Sb. (Art. I §§ 91-98 und Art. II §§ 69-75). Siehe auch Gesetz Nr. 216/1994 Sb. über das Schiedsverfahren und die Vollstreckung von Schiedssprüchen (§§ 36-40), Gesetz Nr. 513/1991 Sb. Handelsgesetzbuch (§§ 21-26), dt. Übersetzung *Bohata*, in: *Breidenbach* (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Verlag C. H. Beck München, Band 1, CS 300, ZPO Nr. 99/1963 Sb. (§ 175z), Familiengesetz Nr. 97/1963 Sb. (§§ 5 u. 7), dt. Übersetzung *Bohata*, in: *Bergmann/Ferid/Heinrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Tschechische Republik, Nr. III B 3, Arbeitsgesetzbuch Nr. 262/2006 Sb. (§ 48), dt. Übersetzung *Eck*, in: *Breidenbach* (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Verlag C. H. Beck München, Band 1, CS 600, Insolvenzgesetz Nr. 182/2006 Sb. (§§ 426-430), dt. Übersetzung *Široký/Keller*, in: *Breidenbach* (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Verlag C. H. Beck München, Band 1, CS 920. Schließlich enthalten auch die Bestimmungen über den gewerblichen Rechtsschutz Regelungen im Verhältnis zu Ausländern.

³² *Zákon o mezinárodním právu soukromém a procesním*, Nr. 97/1963 Sb. Dt. Übersetzung (Auszug), *Bohata*, in: *Bergmann/Ferid/Heinrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Tschechische Republik, Nr. III B 1.

³³ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).

³⁴ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II).

³⁵ Vgl. z.B. Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000; Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen; Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren; Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen; Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote; Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten; Richtlinie

in die tschechische Rechtsordnung implementiert haben. Im Übrigen ist das IPRG lediglich insoweit anwendbar, als es den europäischen Richtlinien und direkt geltenden Verordnungen nicht widerspricht.

2. Ausgewählte Regelungen des IPRG

Die nachfolgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern konzentrieren sich auf Bereiche des IPRG, die grundsätzlich abweichend vom bestehenden Recht geregelt wurden oder bei denen die Motivation des Gesetzgebers³⁶ einer Erläuterung bedarf.

Neben der bereits angedeuteten Konzentration der Regelungen in einem Gesetz bringt das IPRG neben den kollisionsrechtlichen Regelungen, der Stellung von Ausländern und ausländischen juristischen Personen, dem internationalen Prozessrecht, der Rechtshilfe mit dem Ausland und der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen zukünftig auch Normen im Bereich des internationalen Insolvenzrechts sowie der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen. Die Problematik von sich widersprechenden internationalen Übereinkommen regelt das IPRG dagegen nicht und überlässt die Lösung den konkreten sich widersprechenden Übereinkommen oder den Gerichten.

Das IPRG spricht im Zusammenhang mit dem *ordre public*-Vorbehalt nicht mehr von dem Widerspruch zu „gesellschaftlichen und staatlichen Grundwerten“ sondern verwendet die korrekte Übersetzung des französischen Begriffs „öffentliche Ordnung“. Gemeint ist aber nach wie vor ein eher recht seltener Konflikt mit den elementaren Grundsätzen der Rechtsordnung der Tschechischen Republik und betrifft nicht den Widerspruch zu einer einzelnen Norm. Die Anwendung des Vorbehalts kommt daher nur bei der Anwendung einer fremden Norm oder der Anerkennung einer fremden Entscheidung zum Tragen, falls sich diese so im Widerspruch zu der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten befinden, dass ihre Anwendung oder Anerkennung nicht infrage kommt.

Im Hinblick auf die in vielen Fällen erforderliche Bestätigung der Gegenseitigkeit durch das tschechische Justizministerium gilt zukünftig, dass diese nicht verbindlich ist und die Gerichte sie, wie jedes anderes Beweismittel auch, frei zu würdigen haben. Soll eine fremde Entscheidung anerkannt werden, so wird zunächst grundsätzlich von ihrer Anerkennungsfähigkeit ausgegangen. Die Anerkennungshindernisse sind abschließend aufgezählt, wobei einige von ihnen (z.B. fehlende ordnungsgemäße Beteiligung einer Partei am ausländischen Verfahren) lediglich dann zu beachten sind, falls eine Partei sie auch rügt. Die Anerkennung einer fremden Entscheidung in Vermögensangelegenheiten erfolgt nicht mehr durch Beschluss, sondern die fremde Entscheidung wird als eine inländische Entscheidung behandelt.

Im Verhältnis zu EU-Mitgliedstaaten bestehen Sonderbestimmungen bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, bei denen direkt anwendbare Bestimmungen des EU-Rechts³⁷ oder sonstiger internationaler Übereinkommen anzuwenden

2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen oder Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten.

³⁶ Zum Vorlagenbericht siehe <<http://www.psp.cz/sqw/text/tiskt.sqw?O=6&CT=364&CT1=0>>.

³⁷ Siehe z.B. Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die

sind. Diese Bestimmungen ermöglichen ein gesondertes Anerkennungsverfahren und führen die Vollstreckbarkeitserklärung ein. Zukünftig kann der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung der Entscheidung gestellt werden, sodass die Gerichte in einem Beschluss entscheiden können.

In Übereinstimmung mit den bei Rom I und II aufgestellten Forderungen ist nach den kollisionsrechtlichen Bestimmungen die Annahme von Rück- und Weiterweisen in schuld- und arbeitsrechtlichen Beziehungen unzulässig. Verweist also die inländische Kollisionsnorm auf fremdes Recht, so gehören dazu nicht die Kollisionsnormen dieser Rechtsordnung. Umgekehrt nimmt das tschechische IPRG einen aufgrund eines anderen Anknüpfungsmoments möglichen Rückverweises in diesem Fall nicht an. Weiterverweise auf Rechtsordnungen von Drittstaaten sollen vermieden werden. Verweist also eine Kollisionsnorm des tschechischen IPRG auf eine ausländische Rechtsordnung und verweisen die Kollisionsnormen der ausländischen Rechtsordnung auf das Recht eines Drittstaats, so ist dann tschechisches Recht anzuwenden, falls der Drittstaat den Verweis nicht annimmt³⁸.

Klare Regelungen enthält das IPRG endlich auch bezüglich der Anwendung fremden Rechts durch tschechische Gerichte. Das tschechische Gericht muss ein fremdes Recht natürlich nicht kennen, es ist jedoch verpflichtet, sich einen vollständigen Überblick über die relevanten Fragen der fremden Rechtsordnung zu verschaffen. Welcher Mittel sich dabei das Gericht bedient bleibt nunmehr ihm überlassen. Die Verwendung eigener Dokumentationen oder eines Gutachtens von Experten aus dem betreffenden Land sind genauso möglich wie eine über das eigene Justizministerium angeforderte Stellungnahme des fremden Justizministeriums. Das Gericht kann auch ein Privatgutachten der Parteien seiner Entscheidung dann zugrunde legen, falls es zu der Überzeugung gelangt, dass dieses Gutachten unabhängig und unparteiisch erstellt wurde. Allerdings darf das tschechische Gericht von der Anwendung eines fremden Rechts ausnahmsweise ganz absehen, falls sich herausstellt, dass die Anwendung des fremden Rechts zu keiner vernünftigen oder aus der Sicht der Parteien des Rechtsstreits ungerechten, ihren legitimen Erwartungen widersprechenden Lösung führen würde.

Bezüglich des Anknüpfungsmoments der Staatsbürgerschaft enthält das IPRG vollkommen neue Lösungsansätze. Nach dem Vorbild der Schweiz oder Schwedens und der Rechtsprechung des EuGH³⁹ folgend, ist zukünftig in vielen Fällen nicht die Staatsbürgerschaft, sondern der „gewöhnliche Aufenthalt“ entscheidend. Eine Definition des Begriffs kennt die tschechische Rechtsordnung nicht, die tschechische Justiz verwendet in diesem Zusammenhang häufig den Begriff „Wohnort“ oder „gewöhnlicher Wohnort“, was dem gewöhnlichen Aufenthalt wohl am ehesten nahe kommen wird. Der gewöhnliche Aufenthalt ist demnach der Ort, den die betreffende Person, in der Absicht ihn dauerhaft zum Mittelpunkt ihres Interesses zu bestimmen, als solchen ausgewählt hat. Bei der Beurteilung des gewöhnlichen Aufenthalts sind nicht nur die familiäre Situation, die

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000.

³⁸ In der Praxis wird diese Regelung nicht ganz einfach zu handhaben sein. Verweisen die tschechischen Kollisionsnormen in einem konkreten Fall z.B. auf russisches Recht, so muss das tschechische Gericht auch prüfen, ob das russische Recht in diesem Fall nicht z.B. auf kasachisches Recht weiterverweist, und falls ja, ob das kasachische Recht diesen Weiterverweis annimmt oder nicht.

³⁹ Vgl. z.B. Knoch C-102/91: Nach diesem Urteil ist der Begriff des „Mitgliedsstaats ..., in dessen Gebiet sie wohnen“ auf den Staat zu beschränken, in dem der Arbeitnehmer, obgleich in einem anderen Mitgliedsstaat beschäftigt, weiterhin gewöhnlich wohnt und in dem sich auch der gewöhnliche Mittelpunkt seiner Interessen befindet.

Gründe für den Umzug dorthin, die Dauer und die Kontinuität des Aufenthalts, sondern auch die Arbeitsplatzsituation zu berücksichtigen. Die Abwesenheit einer Definition hat allerdings den Vorteil, dass die Gerichte auch weitere relevante Kriterien der Lebensumstände der betreffenden Person einbeziehen können.

Das IPRG spricht nicht mehr von „juristischen Personen“, sondern von „anderen als natürlichen Personen“, da fremde Rechtsordnungen inzwischen auch Gebilde zulassen, die zwar keine juristischen Personen im Sinne der tschechischen Rechtsordnung sind, jedoch in eigenem Namen Rechtsgeschäfte abschließen dürfen.

Die neuen Regelungen des IPRG gehen von einer möglichst umfangreichen Wirksamkeit einer Rechtshandlung aus. Ob eine Rechtshandlung vorliegt und wirksam ist oder die Folgen einer Unwirksamkeit richten sich daher in der Regel nach der Rechtsordnung des durch sie begründeten Rechtsverhältnisses.

Ist wenigstens einer der Ehegatten tschechischer Staatsbürger, so ist für die Ehescheidung, die Erklärung der Ehe für ungültig oder für die Klärung der Frage, ob die Ehe überhaupt entstanden ist, die Zuständigkeit tschechischer Gerichte soweit gegeben, als internationale Verträge und EU-Bestimmungen⁴⁰ nichts Abweichendes regeln. Das Scheidungsverfahren selbst richtet sich nach der Rechtsordnung des Staates, nach dessen Rechtsordnung sich die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung richten. Die persönlichen Eheverhältnisse richten sich zukünftig nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der Ehegatten. Für ihre gegenseitigen Vermögensverhältnisse können die Ehegatten das Recht wählen, zu dem sie die engste Verbindung aufweisen. Bezüglich des Unterhalts gilt das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007⁴¹. Die Unterhaltsansprüche der Kinder gegenüber ihren Eltern bestimmen sich in erster Linie gemäß der Verordnung Nr. 2201/2003 EG nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Eine wichtige Änderung bezüglich der bestehenden Regelungen betrifft bewegliche Sachen. Die Entstehung oder der Untergang von Rechten an beweglichen Sachen, die aufgrund eines Vertrags übertragen werden, sind nunmehr nach der Rechtsordnung zu beurteilen, nach der sich der für die Entstehung oder den Untergang der Rechte maßgebliche Vertrag richtet.

Die Ablösung des Anknüpfungsmoments Staatsbürgerschaft zugunsten des gewöhnlichen Aufenthalts betrifft auch das Erbrecht. In den Fällen, in denen die tschechischen Gerichte für ein Nachlassverfahren nicht zuständig sind, beschränken sie sich auf unerlässliche Handlungen zur Sicherung der Erbmasse, die sich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik befindet. Die Regelungen bezüglich der Verfügungen von Todes wegen werden deutlich gelockert, damit im Ergebnis in möglichst vielen Fällen von einer rechtsgültigen Verfügung ausgegangen werden kann. Ein Testament ist daher immer dann als gültig anzusehen, falls es der Rechtsordnung des Staates entspricht, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt der Abfassung des Testaments oder des Todes

⁴⁰ Hier ist insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 zu beachten.

⁴¹ Siehe auch Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen und 2009/941/EG: Beschluss des Rates vom 30. November 2009 über den Abschluss des Haager Protokolls vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht durch die Europäische Gemeinschaft.

war oder auf dessen Gebiet das Testament verfasst wurde oder auf dessen Gebiet der Erblasser zum Zeitpunkt der Abfassung des Testaments oder des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder die auf das Erbrecht angewendet werden soll oder der Rechtsordnung des Staates genügt, auf dessen Gebiet sich die betreffende unbewegliche Sache befindet.

Vollkommen neu wird durch das IPRG die Problematik von Wertpapieren geregelt. Der Hintergrund für die Aufnahme einer Regelung im IPRG ist die Tatsache, dass zukünftig auch Gegenstände, die unter das geistige Eigentum fallen, dematerialisierte Wertpapiere oder verschiedene andere Werkzeuge des Kapitalmarkts (*Options*, *Swaps*⁴², *Futures*⁴³ oder *Forwards*⁴⁴) nach der neuen Definition des BGB eine Sache sind. Bei der Vielzahl von denkbaren Wertpapiergattungen und ihren verschiedenen Formen ist eine pauschale Festlegung des Anknüpfungsmoments nicht möglich. Ob ein Wertpapier ausgegeben wurde, ob mit ihm Rechte so verbunden sind, dass sie während seiner Gültigkeit ohne dieses nicht geltend gemacht werden können und welche Rechte und Rechtsfolgen mit ihm verbunden sind, richtet sich daher möglicherweise nach unterschiedlichen Rechtsordnungen. Denkbare Anknüpfungspunkte sind beispielsweise die Rechtsordnung, nach der sich die Innenverhältnisse der betreffenden juristischen Person richten oder nach der die Emission des Wertpapiers erfolgt ist oder die Rechtsordnung des Ausgabeorts oder schließlich die Rechtsordnung des Staates, in dem der Emittent seinen Sitz hat. Dienen die Investitionswerkzeuge als Sicherheiten, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem das Werkzeug registriert ist⁴⁵.

Die kollisionsrechtlichen Bestimmungen für vertragliche und außervertragliche Schuldrechte enthalten in erster Linie die Rom I- und II-Verordnungen, sodass das IPRG lediglich Bestimmungen für die durch diese Verordnungen nicht geregelten Fragen enthält. Die Zuständigkeit tschechischer Gerichte bei schuldrechtlichen Verhältnissen kann durch Gerichtsstandsvereinbarung festgelegt, jedoch ihre sachliche Zuständigkeit nicht abgeändert werden. Für Verbraucherverträge gelten bezüglich der Gerichtsstandsvereinbarung Einschränkungen.

Ausgangspunkt der kollisionsrechtlichen Bestimmungen für das Insolvenzverfahren ist die betreffende EU-Verordnung⁴⁶, die Zuständigkeit tschechischer Gerichte beruht auf Art. 3 der Verordnung. Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind demnach die Gerichte des Mitgliedsstaats zuständig, auf dessen Gebiet der Gemeinschuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Bei juristischen Personen besteht die widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass dies der Ort des satzungsmäßigen Sitzes ist.

⁴² Unter einem *Swap* versteht das zukünftige BGB eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragspartnern, an zukünftigen Zeitpunkten vertraglich definierte Zahlungsströme (*Cash Flows*) auszutauschen.

⁴³ Ein *Future* ist ein verbindlicher Börsenvertrag zwischen zwei Parteien (im Gegensatz zu halbseitig verpflichtenden Verträgen bei Optionen).

⁴⁴ *Forwards* sind unbedingte, nicht börsengehandelte Termingeschäfte und gehören als solche zur Gruppe der Derivate.

⁴⁵ Siehe Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und Wertpapierabrechnungssystemen; Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten.

⁴⁶ Siehe Punkt 14 der Gründe der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren.

IV. Zusammenfassung

Die Reform des tschechischen Privatrechts ist in der Tat umwälzend. Neben der Tatsache, dass die Rechtspraxis innerhalb von knapp 18 Monaten ca. 4000 überwiegend vollkommen neue Rechtsnormen und ihre Systematik verinnerlichen muss, wird die Reform bis Ende 2013 die Änderung von weiteren fast 200 Gesetzen erzwingen, die alle an die neuen Regelungsinhalte der drei oben vorgestellten Gesetzbücher angepasst werden müssen.

Die Literatur und Rechtsprechung wird sich darüber hinaus mit neuen oder neu zu interpretierenden Rechtsinstituten befassen müssen, die teilweise genau das Gegenteil von dem bewirken, was bislang tägliche Übung war. Gebäude sind zukünftig keine selbstständigen Subjekte des Rechts, sondern sind untrennbar mit dem Schicksal des Grundstücks verbunden, auf dem sie errichtet wurden, der gutgläubige Erwerb vom Nichtberechtigten ist nach den Bestimmungen des BGB nicht mehr vollkommen ausgeschlossen, die GmbH muss zukünftig kein Stammkapital haben, die Staatsbürgerschaft spielt bei den Kollisionsnormen kaum noch eine Rolle und die meisten neuen Rechtsnormen sind dispositiv.

Auch wenn viele neue Regelungen ihren Ursprung in der Rechtsordnung der Tschechoslowakei vor dem Zweiten Weltkrieg haben, werden die neuen Bestimmungen und die teilweise vollkommen neuen Rechtsbegriffe zunächst eher eine Rechtsunsicherheit hervorrufen. Auch die Bürger werden sich an die nunmehr vorherrschende Vertragsfreiheit gewöhnen und lernen müssen, ihre Rechtsverhältnisse so zu regeln, dass sie ihrem tatsächlichen Willen und berechtigten Interessen entsprechen, und vor allem, dass sie für den Schutz ihrer privatrechtlichen Interessen nunmehr selbst verantwortlich sind.

Unbestritten ist, dass eine solche Reform dringend erforderlich war, und auch wenn sie gegenwärtig noch viele Widersacher hat, kann nicht hoch genug gewürdigt werden, dass sie so radikal ausgefallen ist. Revolution daher ja, aber auf dem Weg zur kontinentaleuropäischen Normalität.